

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3807

21. Dezember 1976

Nr.

vom

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Gritt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 23. August 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gritt" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 1. bis 30. September 1976 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 34 und im "Waldenburger Bezirksblatt" Nr. 35 vom 26. August 1976 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. August 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Gegen den Plan haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat Niederdorf führte in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. Gestützt darauf hat [REDACTED] seine Einsprache zurückgezogen. In den beiden andern Fällen konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1976 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungs-

rates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten und Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der

Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einspruchgründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Dasselbe trifft auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu, denn inbezug auf die Lage der Verkehrsfläche stimmt der Bau- und Strassenlinienplan mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan überein. Ein Verstoss gegen die übrigen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes war auch nicht festzustellen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

In Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ergibt sich folgende Beurteilung:

3.1 Die Einsprecher [REDACTED] befürchten mit dem vorgesehenen Ausbau des Grittweges eine erhöhte Anziehung des Motorfahrzeugverkehrs in das Quartier "Gritt" und verlangen im wesentlichen eine geringere Ausbaubreite sowie ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, ausgenommen für Zubringerdienst.

Die vorgesehene Dimensionierung und Lage der projektierten Strasse entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen des Strassenbaues und kann deshalb als zweckmässig bezeichnet werden.

Im übrigen schliesst sich der Regierungsrat der Auffassung des Gemeinderates an, dass es wenig glaubwürdig ist, wenn sich die Einsprecher gegen eine planmässige und zweckentsprechende Erschliessung des Baugebietes "Gritt" wehren, nachdem sie wesentliche Teile ihres Grundbesitzes im Einzugsbereich der projektierten Strasse an eine Immobilienfirma veräussert haben, womit zwangsläufig früher oder später mit vermehrtem Verkehr gerechnet werden musste.

Verkehrspolizeiliche Beschränkungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Einsprache wird deshalb - soweit darauf einzutreten ist - abgewiesen.

3.2 Auch die [REDACTED] bemängelt in ihrer Einsprache die Dimensionierung der Fahrbahnbreite, bestreitet aber im übrigen die Zweckmässigkeit des Projektes an sich nicht. Im wesentlichen wird auf die dem Unternehmen aus dem Strassenprojekt entstehenden Inkonvenienzen hingewiesen.

Soweit es sich um die Dimensionierung handelt, gelten die zu Punkt 3.1 gemachten Ausführungen.

Was die Inkonvenienzen anbetrifft, so kann - wie bereits in Ziffer IV erwähnt - in diesem Verfahren nicht darauf eingetreten werden.

Auch diese Einsprache kann deshalb - soweit darauf eingetreten werden kann - nicht geschützt werden.

- ://: 1. Die Einsprachen werden - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bausetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 23. August 1976 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gritt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer

45/eBS/3/0 versehenen Planexemplare.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Niederdorf (2)

Ingenieurbüro Holinger AG, Galmsstrasse 4,
Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A-11-4